



Schutzkonzept für Sport- und Freizeitanlagen

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Gemeinde Dottikon und ersetzt das Schutzkonzept vom 7. Dezember 2021. Es betrifft folgende Anlagen:

Anlage Hübel

- Turnhalle
- Hartplatz
- Rasenfläche
- Aula

Anlage Risi

- Turnhallen
- Hartplatz
- Rasenfläche
- Aula
- Lichthof

Bibliothek

- Vereinszimmer

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Betrieb auf und in den Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Dottikon stattfinden kann. Das Schutzkonzept gilt, vorbehalten allfälliger Verschärfungen der Massnahmen durch den Bundesrat oder den Regierungsrat, bis Widerruf oder Anpassung durch den Gemeinderat.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am Freitag, 17. Dezember 2021 verschärfte Massnahmen beschlossen. Diese gelten bereits seit Montag, 20. Dezember 2021 und betreffen auch den Sport- und Kulturbereich. Der Gemeinderat Dottikon übernimmt im Sport- und Kulturbereich grundsätzlich sämtliche Vorgaben des Bundes und des Kantons. Bei sich widersprechenden Punkten gilt die jeweils übergeordnete, schärfere Weisung.

3. Sportaktivitäten: Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sport und Freizeitanlagen der Gemeinde Dottikon sind möglich. Im Grundsatz gilt in allen Innenräumen von Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Dottikon eine 2G-Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren und eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Aussenbereiche:

Für sportliche und kulturelle Aktivitäten die ausschliesslich in Aussenbereichen stattfinden gibt es keine Vorgaben.

Innenbereiche:

In sämtlichen Innenräumen gilt die **2G-Zertifikatspflicht und die Maskentragpflicht** während der sportlichen Aktivität wie auch während Veranstaltungen für alle Teilnehmenden.

Ausgenommen von der Maskentragpflicht während der sportlichen Aktivität sind Personen unter 16 Jahre oder wenn seitens Trainingsveranstalter der Zugang auf 2G+ (geimpft/genesen und negativ getestet/<120 Tage seit letzter Impfung oder Genesung) beschränkt wird.

Wettkämpfe und Veranstaltungen:

Jede Veranstaltung ab 300 Personen (alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) muss den kantonalen Behörden bekannt gegeben werden. Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen werden nicht erlaubt.

Für Veranstaltungen im **Aussenbereich** gilt die 3G-Zertifikatspflicht ab 300 Personen.

Für Veranstaltungen im **Innenbereich** gilt ab 50 Teilnehmenden grundsätzlich:

- Die 2G-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
- Wo Maskentragpflicht nicht möglich ist, gilt die 2G+-Zertifikatspflicht.
- Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes nach Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 06.12.2021.

Ausgenommen von der 2G-Zertifikatspflicht sind bspw. religiöse Veranstaltungen oder Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung* bis maximal 50 Personen bzw. 2/3 der Kapazität der Lokalität, wenn:

- Gesichtsmasken getragen und Abstand eingehalten wird;
- Keine Speisen und Getränke konsumiert werden;
- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen vom Organisator erhoben werden.

*(vgl. Art. 15 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 06.12.2021)

Infoanlässe/Sitzungen

Gemeinderats- und Kommissionssitzungen, Einspracheverhandlungen, interne Absprachen, Vertragsverhandlungen, etc. sind auf 50 Personen bzw. 2/3 der Kapazität der Lokalität beschränkt.

- Es gilt **keine** Zertifikatspflicht.
- Es gilt **Maskentragpflicht** und die **Hygienemassnahmen** (Abstand einhalten, Hände waschen und regelmässig Lüften).

Für **private Veranstaltungen** in den Innen- und Aussenräumen gelten die jeweiligen Einschränkungen des Bundes und des Kantons.

4. Übergeordnetes Schutzkonzept

Die Sport- und Freizeitanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der Veranstalter (bspw. Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Dies gilt für Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterperson). Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche sportlichen Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen.

Es erfolgt keine Plausibilisierung oder Genehmigung der Schutzkonzepte durch den Gemeinderat oder anderer übergeordnete Stellen. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

5. Reinigung der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Trainingsveranstalters.

6. Regelung zur Benutzung

6.1. Trainingsbetrieb

Ein regulärer Trainingsbetrieb ist unter Einhaltung der Grundsätze nach Punkt 3 möglich.

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen inkl. Kontrolle der Zertifikate zuständig ist.

7. Belegungen und Nutzungszeiten

Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

7.1. Weitere geltende Reglemente

Das Reglement über die Benutzung von öffentlichen Räumen und Anlagen der Gemeinde Dottikon behält weiterhin seine Gültigkeit.

7.2. Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Das Sammeln der Kontaktdaten ist aus Datenschutzgründen nur zulässig, wenn die betroffenen Personen darüber informiert sind und die Massnahme verhältnismässig ist, also Massnahmen wie Abstandhalten oder allenfalls das Tragen von Masken nicht möglich sind.

7.3. Die Kontrolle der Zertifikate

Die Kontrolle des Zertifikats und Verantwortung obliegt dem Veranstalter.

8. Kommunikation

8.1. Kontaktpersonen

Sportanlage Schulhaus Risi, Robmann Rolf, 079 593 02 22

Sportanlage Schulhaus Hübel, Blumer Marc, 079 593 02 25

8.2. Verteiler

Der Gemeinderat kommuniziert das Schutzkonzept per E-Mail gemäss folgendem Verteiler:

- Schulpflege
- Schulleitungen
- Hauswartungen
- Präsidenten der turnenden Vereine

Das Schutzkonzept wird zudem auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Dottikon, 10. Januar 2022

Namens des Gemeinderates Dottikon

Gemeindeammann: Gemeindegemeinderatsschreiber:

Roland Polentarutti

Lukas Jansen

